

Beschluss:

1. Der Stadtrat stimmt einer Werbekampagne für den Sozial- und Erziehungsdienst und der Einrichtung von zwei VZÄ zu.
2. Personalkosten in 2024

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von zwei Stellen sowie deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Finanzierung erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.

3. Personalkosten ab 2025

Das Sozialreferat wird beauftragt, die befristet bis 2026 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 161.120 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 und 2026 anzumelden (Kostenstelle 20012000, Profitcenter: 40111000).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % des JMB).

4. Das Sozialreferat wird beauftragt, die für die Kosten der Werbekampagne erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 Euro für 2024 und in Höhe von jeweils 100.000 Euro für die Jahre 2025 und 2026 aus eigenem Budgetmitteln zu finanzieren.
5. Im Beamten- und Arbeitnehmerstellenplan des Sozialreferates werden mit Wirkung vom 29.11.2023 zwei Stellen geschaffen.
6. Arbeitsplatzkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 in Höhe von 1.600 Euro und im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2026 in Höhe von 1.600 Euro anzumelden (Kostenstelle 20012000).

7. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.

8. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2024 (SOZ-N002) angemeldet. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2024.
9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.